

Ergänzung zu den allgemeinen Auftragsbedingungen (kurz AAB) der TU GRAZ

(Stand: September 2022)

Basis bilden die Allgemeinen Auftragsbedingungen der TU Graz für die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten sowie Untersuchungen und Befundungen (AAB):
[fileadmin/public/Bedienstete/Richtlinien_und_Verordnungen_der_TU_Graz/Allgemeine_Auftragsbedingungen_AAB_TU_Graz_08_2019.pdf](https://www.tugraz.at/fileadmin/public/Bedienstete/Richtlinien_und_Verordnungen_der_TU_Graz/Allgemeine_Auftragsbedingungen_AAB_TU_Graz_08_2019.pdf)

Dem Institut für Materialprüfung und Baustofftechnologie der TU Graz ist die Technische Versuchs- und Forschungsanstalt für Festigkeits- und Materialprüfung angeschlossen - nachfolgend kurz als **Institut** bezeichnet. Ihre Tätigkeit umfasst die Prüfung, Inspektion und Zertifizierung von Bauprodukten. Sie ist als Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle durch die Akkreditierung Austria, der hierfür zuständigen Stelle des BM für Arbeit und Wirtschaft, akkreditiert sowie als Prüf- und Zertifizierungsstelle im Rahmen der Europäischen Bauprodukteverordnung notifiziert. Ihre Tätigkeit umfasst auch nicht akkreditierte Prüf- und Inspektionsverfahren sowie die Unterstützung der Baustoffhersteller hinsichtlich deren interner Kalibrierung von Prüfgeräten. Details über die Tätigkeit des Instituts sind über die WEB-Site www.tvfa.tugraz.at und www.TVFA-ZERT.tugraz.at abrufbar.

Allgemeiner Teil (I)

- (1) Die Übernahme von Aufträgen durch das Institut bedarf der schriftlichen Bestätigung eines Angebots. Ergänzungen und Änderungen jeder Art (z.B. Nachtragsangebote) sind durch das Institut schriftlich zu bestätigen. Mündliche oder telefonische Auskünfte, auch über die Einhaltung bestimmter Termine oder Fristen sind immer unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit immer der schriftlichen Form.
- (2) Im Falle von Zertifizierungen ist das entsprechende Antragsformular von der Homepage www.TVFA-ZERT.tugraz.at zu verwenden und ausgefüllt inklusive der geforderten Dokumente der Zertifizierungsstelle zu übermitteln. Bereits die Bewertung des Zertifizierungsantrags ist kostenpflichtig. Das Zertifizierungsverfahren ist durch die Unterzeichnung des Vertrags bestätigt.
- (3) Im Falle von F&E-Förderaufträgen gelten die jeweils gültigen Förderrichtlinien.
- (4) Höhere Gewalt oder unabwendbare Ereignisse entbinden das Institut ganz oder teilweise von der Durchführung der Aufträge.
- (5) Das Institut behält sich vor, mit der Durchführung der Aufträge gegebenenfalls erst nach Eingang einer fälligen Vorauszahlung und weiterer eventuell rückständiger Rechnungsbeträge zu beginnen. Aufträge aus Nicht-EU-Ländern bedürfen jedenfalls einer Vorauszahlung bis zu 75%.
- (6) Für Tätigkeiten außerhalb der Räumlichkeiten des Instituts hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu ermöglichen und alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen (z.B. Betretungsrecht, Grabungsbewilligung, Zustimmung zu Bohr- und Stemmarbeiten, Einbaugenehmigung, Sicherungen) auf seine Kosten zu beschaffen und dem Institut nachzuweisen. Insbesondere hat der Auftraggeber auch alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutze fremder Rechte zu treffen. Schäden, Nachteile und Zeitaufwände, die dem Institut aus einer Nichterfüllung erwachsen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (7) Art und Umfang der Prüfung stehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Ermessen des Instituts und richten sich nach dem Prüfziel.
- (8) Wird während der Bearbeitung ein Überschreiten des im Angebot angebotenen Preises um mehr als 25% erkennbar, so werden Umfang der Arbeiten und die voraussichtlichen Kosten mit dem Auftraggeber neu vereinbart. In diesem Fall

ist das Institut berechtigt, neuerlich wie unter Abschnitt I, Absatz 5 vorzugehen.

- (9) Zusätzlich zu den speziell für das Institut geltenden Bedingungen gelten verbindlich auch die AAB der TU Graz.

Prüfput (II)

- (1) Prüfput ist vom Auftraggeber frei von Rechten Dritter zu beschaffen und dem Institut frachtfrei zu liefern. Das für die Durchführung des Auftrags vorliegende Prüfput geht in das Eigentum des Instituts über, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Sofern von einem Dritten bezüglich des Prüfputs gegenüber dem Institut Rechte geltend gemacht werden, hat der Auftraggeber das Institut von Ansprüchen jeder Art und jeden Umfangs auf seine Kosten freizustellen.
- (3) Die Kosten einer Rücksendung des Prüfputs auf Wunsch des Auftraggebers oder vom Institut veranlasst gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für allfällige Transportschäden wird keinerlei Haftung übernommen.
- (4) Eine längere und kostenpflichtige Aufbewahrung des Prüfputs nach Abschluss des Auftrags ist vom Auftraggeber bereits bei Auftragserteilung schriftlich zu beauftragen.
- (5) Während der Aufbewahrungszeit hat das Institut nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die in gleichartigen eigenen Angelegenheiten üblich ist.

Ergebnisse und Berichte (III)

- (1) Berichte der Prüf- und Inspektionsstelle dürfen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Instituts veröffentlicht werden.
- (2) Positive Prüf- und Inspektionsergebnisse bedeuten nicht, dass das geprüfte bzw. inspizierte Bauprodukt im Sinne der Bauprodukteverordnung oder der sonstigen in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen automatisch als zugelassen und verwendbar gilt.
- (3) Erhebt der Auftraggeber bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Prüfberichts Einspruch gegen das Prüfergebnis und besteht auf eine Überprüfung, wird das Institut das Prüfergebnis überprüfen. Im Falle einer Bestätigung des beanstandeten Prüfergebnisses, fallen die Kosten für die Wiederholungsprüfung dem Auftraggeber zur Last. Anderenfalls wird das Ergebnis kostenlos korrigiert. Einsprüche gegen das Prüfergebnis berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung.
- (4) Für Schäden, die dem Auftraggeber bei der Entnahme von Materialproben, bei der Erbringung einer Leistung oder durch fehlerhafte Prüfungen, Berichte u.ä. entstehen, haftet das Institut nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt jedoch nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Entsteht ein Schaden einem Dritten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Institut von allen Schadenersatzansprüchen – gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund – freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Instituts verursacht wurde.
- (5) Das Gleiche gilt, wenn Ergebnisse oder Berichte u.ä. vom Auftraggeber weitergegeben werden und dadurch Dritten Schäden entstehen.
- (6) Hat der Auftraggeber bei der Entstehung des Schadens vorsätzlich oder grob fahrlässig mitgewirkt, so entfällt jede Haftung des Instituts.
- (7) Im Falle von Forschungsberichten sind die entsprechenden Förderrichtlinien bzw. die Vereinbarungen des zugrundeliegenden Vertrags beidseitig einzuhalten.

Gebühren (IV)

- (1) Gebührenschuldner ist grundsätzlich der Auftraggeber. Im Falle der Rechnungslegung an einen durch den Auftraggeber genannten Dritten bleibt bei Nichtbezahlung der Auftraggeber Gebührenschuldner.
- (2) Grundlage für die Abrechnung bildet der Leistungskatalog auf Basis der Kalkulationsrichtlinien der TU Graz. Wenn

nicht andere Terminvorgaben bestehen, erfolgt die Anpassung grundsätzlich mit 1. März des jeweiligen Jahres. Vor dem 1. März erteilte Aufträge werden mit dem bis dahin gültigen Satz abgerechnet.

- (3) Die Leistungspositionen des Instituts umfassen neben Zeitaufwendungen, Fahrt- und Reisekosten, Fremdkosten Dritter auch alle inklusiv Qualitätssicherungszuschlag pauschalierten Tarife für Geräte bzw. Prüf-, Inspektions-, Zertifizierungs- und Kalibriertätigkeiten. Alle Leistungspositionen inkludieren auch den gesamten Overhead.
- (4) Im Falle von geförderten Forschungs Kooperationen ist in Abhängigkeit des vom Förderprogramm anerkannten und durch die TU Graz vorgeschriebenen Overheads zu kalkulieren und abzurechnen.
- (5) Für Leistungen von besonderer technischer und wirtschaftlicher Bedeutung sowie bei besonderen Umständen können auch prozentuelle Zuschläge zu den Tarifen verrechnet werden, die im Angebot oder einem Nachtragsangebot im Detail dargestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Institutsleitung.
- (6) Bei Schiedsanalysen, die durch den Auftraggeber als solche deklariert sind, erfolgt automatisch ein Zuschlag von 100% zum Tarifsatz. Für Eiluntersuchungen kann ein Zuschlag von bis zu 100% zum Tarifsatz verrechnet werden.
- (7) Für Reihenuntersuchungen größeren Umfangs, die eine wesentliche Verminderung des Arbeitsaufwandes bedeuten, können Abschläge gewährt werden. Bei Kleinaufträgen kann ein Zuschlag in Ansatz gebracht werden.
- (8) Besprechungen, Probenvorbereitung und Bereitstellung besonderer Prüfeinrichtungen werden nach Zeitaufwand oder allfälligen Fremdkosten in Rechnung gestellt, falls diese nicht in der jeweiligen Leistungsposition bereits enthalten sind.
- (9) Auswertungen und Ausfertigungen werden nur dann gesondert verrechnet, wenn sie mit außergewöhnlichem, durch die Pauschalgebühren nicht abgedecktem Aufwand verbunden sind.
- (10) Bei Fremdkosten wird ein Zuschlag von 30% in Rechnung gestellt, außer diese Kosten werden vereinbarungsgemäß dem Auftraggeber seitens des Subauftragnehmers direkt in Rechnung gestellt.
- (11) Wird ein Prüfauftrag oder eine Untersuchung einvernehmlich oder seitens Auftraggeber eingeschränkt oder abgebrochen, hat der Auftraggeber in jedem Fall die bis dahin angefallenen Kosten zu bezahlen. Im Falle eines Abbruchs durch den Auftraggeber werden die bis dahin angefallenen Kosten zzgl. eines Verwaltungsaufwandes von 20% dieser Kosten in Rechnung gestellt.
- (12) Bei Zahlungsverzug stellt die TU Graz zuzüglich zum Rechnungsbetrag Mahnspesen und Verzugszinsen in Rechnung.
- (13) Zusätzliche Leistungen, die während eines laufenden Auftrages seitens Auftraggeber gewünscht werden, werden über Nachtragsangebote abgewickelt.

Rücktrittsrecht (V)

- (1) Das Institut ist berechtigt, die Durchführung eines Auftrags abzulehnen oder abzubrechen, wenn
 - a) über das Vermögen des Auftraggebers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird;
 - b) eine rechtzeitige Erfüllung des Auftrags durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist;
 - c) der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten insbesondere gemäß Abschnitt I und II trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;
 - d) Vereinbarungen über Vorausleistungen des Auftraggebers von diesem trotz Nachfristsetzung nicht eingehalten werden;
 - e) der Auftraggeber mit der Begleichung anderer Rechnungen trotz Mahnung und Fristsetzung in Verzug ist.

- (2) Bei Geltendmachung des Rücktrittsrechts hat das Institut Anspruch auf Ersatz aller bis zum Rücktritt angefallener Kosten.

Nutzungsrecht (VI)

- (1) Dem Institut verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Der Auftraggeber hat das Recht die Ergebnisse zu den vereinbarten Zwecken zu verwenden. Durch Vergütung erwirbt der Auftraggeber nicht das Recht, die Leistungen ohne Einwilligung des Instituts zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu verwenden oder Dritten die Verwendung zu ermöglichen.
- (2) Das Institut ist grundsätzlich, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt (z.B. im Falle von gesperrten Masterarbeiten) berechtigt, aus Untersuchungen gewonnene Ergebnisse und Erkenntnisse zur Förderung der Wissenschaft, Forschung und Lehre unentgeltlich zu verwenden.
- (3) Das Institut ist nicht berechtigt Auskünfte an Dritte zu erteilen.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Institut bei Weitergabe von Ergebnissen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.